

Allgemeine Grundsätze für Abzüge der AUSTRO-MECHANA

Fassung vom 1. Jänner 2019

1. Allgemeines

- (1) Abzüge finden auf alle Bezugsberechtigte sowie Rechteinhaber, die ausländischen Gesellschaften angehören, mit denen die AUSTRO-MECHANA in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht in gleichem Maße und auf gleiche Weise Anwendung.
- (2) Abzüge haben in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen zu stehen und sind anhand von objektiven Kriterien festzulegen. Sie sollen daher insgesamt jährlich 25 % an den Gesamteinnahmen eines Geschäftsjahres nicht überschreiten.

2. Abzüge für Aufwendungen und sonstige Leistungen

Abzüge für Aufwendungen und sonstige Leistungen werden aus den Entgelten und allen sonstigen Erträgen abgedeckt und sind grundsätzlich auf alle Abrechnungssparten aufzuteilen, sofern nicht die Mitgliederhauptversammlung Abweichendes zur Abdeckung solcher Aufwendung und sonstigen Leistungen beschließt. Soweit durch Abzüge mehr als die Verwaltungskosten abgedeckt werden sollen, ist die ausdrückliche Zustimmung ausländischer Verwertungsgesellschaften einzuholen, wenn diese Abzüge nicht ohnehin bereits vertraglich festgelegt wurden.

3. Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke

- (1) Abzüge sind außerdem zulässig für soziale und kulturelle Zwecke, sofern sie nicht ohnehin gesetzlich geregelt werden. Für gesetzlich zwingende Abzüge für Leistungen und Aufwendungen für Soziale und Kulturelle Einrichtungen gehen die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen vor.
- (2) Die sonstigen Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke dürfen insgesamt 10 % der Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht überschreiten. Über die genaue Aufteilung dieser Einnahmen auf soziale Zwecke einerseits und auf kulturelle Zwecke andererseits entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der Zugang zu Leistungen für soziale und kulturelle Zwecke steht allen Bezugsberechtigten in gleicher Weise und unter den jeweils geltenden Bedingungen offen. Eine Beschränkung des Zuganges zu solchen Leistungen aufgrund der Staatsbürgerschaft oder unsachlicher Motive wie der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder gleichwertiger unsachlicher Kriterien ist unzulässig.
- (4) Leistungen für soziale und kulturelle Zwecke werden auf der Grundlage von Richtlinien, die der Aufsichtsrat zu fassen hat und die auf der Website der AUSTRO-MECHANA zu veröffentlichen sind, anhand darin festgelegter objektiver, verständlicher und transparenter Kriterien gewährt.
- (5) Weder auf die Gewährung noch auf den Umfang von Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Der Umfang der zu gewährenden Leistungen hat sich nach den dafür insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln, unter steter Berücksichtigung der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft, zu richten.
- (6) Soweit von Abzügen für soziale und kulturelle Zwecke andere Verwertungsgesellschaften betroffen sind, ist deren Zustimmung ausdrücklich und im Vorhinein einzuholen.
- (7) Gesetzliche Abzüge werden über die AQUAS Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH ihren sozialen Zwecken aufgrund festgelegter, objektiver, verständlicher und transparenter Richtlinien zugeführt, die von der AQUAS Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH beschlossen werden. Die Leistungen für kulturelle Zwecke, die von den gesetzlichen Abzügen bedient werden müssen, werden von der AUSTRO-MECHANA selbst administriert.